

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Reuth b. Erb.

vom 28.07.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Reuth b. Erb. folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Bei Verlängerung der Grabnutzungsrechte sind etwaige offene Forderungen mit zu begleichen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit / -frist nach § 30 der Friedhofssatzung (FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit / -frist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist / -zeit. Die Berechnung erfolgt

monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für | |
| a) eine Reihengrabstätte (§ 9 FS) | 14,43 €, |
| b) ein Familien-/ Wahlgrabstätte (§ 10 FS) | 29,40 €, |
| c) eine Dreifachgrabstätte (§ 11 FS) | 43,29 €, |
| d) eine Vierfachgrabstätten (§ 11 FS) | 58,26 €, |
| e) eine Urnenerdgrabstätte (Urnenreihen- / Urnenwahlgrabstätten
ausschließlich mit Urnenbelegung) (§ 12 FS); | 5,34 €, |
| f) Gemeinschaftsurnengrabanlage („Lichtkreuz“) (§ 13 FS) | 57,00 €, |
| g) eine Reihengrabstätte (§ 9 FS) als Kindergrab | 5,34 €, |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 10 oder 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhezeit / -frist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt | 25,95 €. |
| (2) Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers beträgt pro Bestattung | 25,00 €. |
| (3) Die Gebühr für die Grabherstellung (Grabaushub und Schließung) wird nach Aufwand durch das Bestattungsunternehmen verrechnet.
Die Gebühr beträgt höchstens | 300,00 € |

**§ 6
Sonstige Gebühren**

- | | |
|---|---------|
| (1) Leichenträger, wenn diesen zu Umbettungen oder Sektionen erforderlich sind | 25,00 € |
| (2) Für das Ausstellen von Urkunden | 12,00 € |
| (3) Die Gebühr für den Ausweis oder den Erlaubnisbescheid zur Verrichtung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen | |
| a) bei erstmaliger Ausstellung | 25,00 € |
| b) bei Verlängerungen | 15,00 € |
| (5) Sind nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (FS) Genehmigungen oder besondere Zustimmungen notwendig, werden erhoben | |
| a) Umschreibung des Nutzungsrechts auf andere Person (§ 16 Abs. 2 FS) | 30,00 € |
| b) Erlaubnis zur Ausmauerung einer Grabstätte als Gruft (§ 10 Abs. 7 FS) | 75,00 € |
| c) besondere Pflanzenerlaubnis (§ 18 Abs. 1 und 2 FS) | 25,00 € |
| d) Genehmigung von Leichenausgrabungen und Umbettungen (§31 Abs. 1 FS) | 25,00 € |

**Dritter Teil
Schlussbestimmungen**

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofgebührensatzung (FGS) vom 07.10.2019 außer Kraft.

Reuth b. Erb., 28.07.2021
Gemeinde Reuth b. Erb.


Prucker

Erster Bürgermeister



